



Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18
Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

Aufgrund laufender Anfragen bei der Gemeinde zur aktuellen Gesetzeslage in Bezug auf Freizeitwohnsitze und Meldebestimmungen werden die Sachverhalte kompakt zusammengefasst untenstehend ausgeführt:

gem. Österreichisches Meldegesetz 1991:

Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Ein **Wohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen **Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen** zu haben.

Der **Hauptwohnsitz** eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum **Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen** zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

Bei Nichtbeachtung gelangen die Strafbestimmungen des Österreichischen Meldegesetzes zur Anwendung. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

gem. Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – § 13 Abschnitt Freizeitwohnsitze:

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen Wohnsitz als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überlässt, ohne dass eine Feststellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz im Sinn des § 13 Abs. 3 lit. a, eine Baubewilligung im Sinn des § 13 Abs. 5 erster Satz oder eine Ausnahmbewilligung im Sinn des § 13 Abs. 7 erster Satz vorliegt.

**Wenn keine „Freizeitwohnsitzgenehmigung“ gem. TROG vorliegt,
ist die Nutzung eines Gebäudes, Gebäudeteiles oder Wohnung als Freizeitwohnsitz
(Urlaub, Ferien, Wochenende, Erholungszwecke) unzulässig und nicht
rechtskonform.**

Strafbestimmungen sind gemäß § 13a anzuwenden und werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden festgestellte Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe von bis zu € 40.000,00 geahndet.

E-Mail: gemeinde@brixen-im-thale.tirol.gv.at <http://www.brixen.tirol.gv.at>

Bankverbindungen: Raiba Brixen i.Th., IBAN: AT163621500000021691, BIC: RZTIAT22215
Sparkasse Kitzbühel, IBAN AT 072050500000009514, BIC: SPKIAT2K